

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Freigabe des 29.09.2019 als verkaufsoffener Sonntag
aus Anlass der Veranstaltung "Brunnenfest" im Ortsteil Alstätte**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV NRW S. 172) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 741, 2019 S. 23), wird von der Stadt Ahaus als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom _____ folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufssonntag

Am Sonntag, 29.09.2019 dürfen im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Brunnenfest" in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan gekennzeichneten Bereich des Ortsteils Alstätte Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr im öffentlichen Interesse geöffnet sein. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen abweichend von den Regelungen des LÖG NRW außerhalb der in § 1 dieser Verordnung zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Ahaus, _____

Karola Voß
Bürgermeisterin